

URLAUB FÜR BETREUENDE ANGEHÖRIGE

Neue Bundesgesetzgebung

Am 20. Dezember 2019 hat das Parlament das Bundesgesetz über die Verbesserung der Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Angehörigenbetreuung beschlossen. Da kein Referendum ergriffen wurde, hat der Bundesrat am 7. Oktober 2020 entschieden, dass das Gesetz in zwei Etappen in Kraft gesetzt wird, und zwar am 1. Januar und am 1. Juli 2021. Der erste Teil ist bereits in Kraft, er regelt die Lohnfortzahlung bei kurzen Arbeitsabwesenheiten und weitet die Betreuungsgutschriften in der AHV aus. Ausserdem werden der Anspruch auf den Intensivpflegezuschlag und die Hilflosenentschädigung der IV für Kinder angepasst. Der zweite Teil wird per 1. Juli 2021 den bezahlten Urlaub für die Betreuung von schwer kranken oder verunfallten Kindern in Kraft setzen.

Kurzzeitiger bezahlter Betreuungsurlaub

Das Fortbestehen des Rechts auf Lohnfortzahlung ist im Obligationenrecht festgehalten (Art. 329h OR). Der Arbeitnehmer hat das Recht auf einen bezahlten Urlaub für die Betreuung von kranken oder verunfallten Familienmitgliedern oder Lebenspartnerinnen bzw. Lebenspartnern. Dazu zu zählen sind Eltern in direkter aufsteigender oder absteigender Linie (hauptsächlich Eltern und Kinder), Geschwister, Ehegatten, die eingetragene Partnerin/der eingetragene Partner oder die Person, die seit mindestens fünf Jahren ununterbrochen den Haushalt mit dem Arbeitnehmer teilt, sowie die Schwiegereltern.

Der Urlaub ist beschränkt auf die für die Betreuung benötigte Zeit und darf drei Tage pro Fall und zehn Tage pro Jahr insgesamt (Dienstjahr) nicht überschreiten. Der Begriff «Fall» bezieht sich auf eine spezifische Beeinträchtigung. Die Notwendigkeit einer Betreuung hängt insbesondere davon ab, ob andere Personen aus der Familie die Betreuung übernehmen können. Während der Abwesenheit des Arbeitnehmers muss ihm der Lohn zu 100 % ausbezahlt werden. In der Regel muss die/der Arbeitnehmer/-in zu diesem Zweck ein medizinisches Zeugnis vorlegen.

Was die Familienmitglieder betrifft, für welche der Arbeitnehmer eine Betreuungspflicht hat (hauptsächlich seine Kinder und der Ehepartner oder eingetragene Partner), so hält die Botschaft des Bundesrats fest, dass dieser neue Urlaub unabhängig ist von jenem, der im Artikel 324a OR in Anwendung der Berner Skala gewährt wird, und dass es möglich ist, den gewährten Rahmen einer dieser Bestimmungen zu nutzen, ohne dass dadurch die in der anderen Bestimmung vorgesehene Regelung beeinträchtigt würde.

Längerer bezahlter Betreuungsurlaub

Das Obligationenrecht (Art. 329i OR) gewährt Arbeitnehmenden, die einen Anspruch auf Betreuungsentschädigung gemäss EOG Art. 16n bis 16s haben, weil ihr Kind wegen Krankheit oder Unfall gesundheitlich schwer beeinträchtigt ist, von maximal 14 Wochen. Dieser Urlaub muss innerhalb einer Rahmenfrist von 18 Monaten bezogen werden. Die Rahmenfrist beginnt mit dem Tag, für den das erste Taggeld bezogen wird. Er kann einmalig bezogen werden oder tageweise.

Ein Kind gilt als schwer gesundheitlich beeinträchtigt, wenn bei ihm eine einschneidende Veränderung des körperlichen oder psychischen Zustandes eingetreten ist, der Verlauf oder Ausgang dieser Veränderung schwer vorhersehbar ist oder mit einer bleibenden oder zunehmenden Beeinträchtigung



oder dem Tod zu rechnen ist, und ein erhöhter Bedarf an Betreuung durch die Eltern besteht. Zudem muss mindestens ein Elternteil als Arbeitnehmende/-r die Erwerbstätigkeit für die Betreuung des Kindes unterbrechen. Davon abzugrenzen sind mittelschwere Beeinträchtigungen der Gesundheit, die eine Hospitalisierung oder regelmässige Arztbesuche erfordern und dadurch den Alltag schwieriger machen, aber bei denen ein positiver oder kontrollierbarer Ausgang erwartet werden kann (z. B. Knochenbruch, Diabetes).

Wenn beide Eltern erwerbstätig sind, so hat jeder Elternteil Anspruch auf einen Betreuungsurlaub von höchstens sieben Wochen. Sie können eine abweichende Aufteilung des Urlaubs wählen. Der Arbeitgeber ist umgehend über die Modalitäten des Urlaubsbezugs (Aufteilung des Urlaubs unter den Eltern und vorgesehene Freitage) und über allfällige Änderungen zu informieren.

Die Betreuungsentschädigung erfolgt in Form von Taggeldern (max. deren 98). Da die Taggelder auch an arbeitsfreien Tagen ausgezahlt werden, werden pro Tranche à fünf Tagen zwei zusätzliche Taggelder ausgerichtet. Das Taggeld beträgt 80 % des Bruttoerwerbseinkommens vor Beginn der Bezugsberechtigung und ist plafoniert auf 196 Franken. Die Anmeldung für die Betreuungsentschädigung erfolgt schriftlich bei der AHV-Ausgleichskasse. Der Anmeldung ist das Arztzeugnis beizulegen, das die Schwere der gesundheitlichen Beeinträchtigung und die Notwendigkeit einer Betreuung bestätigt.

In der Regel hat die Betreuungsentschädigung Vorrang vor den Leistungen anderer Sozialversicherungen. Ausgenommen ist die Mutterschaftsentschädigung, die die Priorität hat. Wird ein Kind mit einer schweren Krankheit geboren, hat die Mutter zuerst Anrecht auf Mutterschaftsentschädigung, dann – falls die Voraussetzungen erfüllt sind – auf die Betreuungsentschädigung.

Der Arbeitgeber darf den Ferienanspruch der/-s Arbeitnehmenden, die/der einen Betreuungsurlaub in Anspruch genommen hat, nicht kürzen (Art. 329b al. 3 let. d OR). Nach der Probezeit darf der Arbeitsvertrag während der Dauer des Betreuungsurlaub nicht gekündigt werden, dies allerdings maximal für eine Dauer von sechs Monaten ab dem Tag, an dem die Rahmenfrist anläuft (Art. 336c al. 1 let. c bis OR).

Juni 2021

